I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 239/69/EGKS DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1969

über die Verpflichtung der Unternehmen des Kohlebergbaus, Geschäfte über Kokskohle und Koks zu melden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 47 und 60, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gültigkeitsdauer der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 1/67 vom 21. Februar 1967 [1] über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft ist durch die Entscheidung Nr. 2177/68/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1968 [2] um ein Jahr verlängert worden.

Die Kommission muß daher weiterhin Kenntnis von den in der Entscheidung Nr. 7/67 [3] genannten Daten erhalten, die die Überprüfung der einwandfreien Anwendung der Entscheidung Nr. 1/67 ermöglichen.

Es ist daher angezeigt, die Entscheidung Nr. 7/67 gleichfalls um ein Jahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Unternehmen der Kohleindustrie haben gemäß nachfolgenden Bestimmungen Geschäfte über die Lieferung von Kokskohle oder Koks für die Stahlindustrie der Gemeinschaft, bei denen sie gemäß Artikel 60 § 2 Buchstabe b) letzter Absatz des Vertrages oder Artikel 12 der Entscheidung Nr. 1/67 Nachlässe auf ihre Listenpreise gewähren, der Kommission zu melden.

(2) In den Meldungen sind nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Entscheidung anzugeben :

— der Erzeuger,

— der Empfänger,

— die Preisberechnung des Erzeugers,

— die Elemente der Preisberechnung für Drittländerkohle oder daraus hergestellten Koks.

Artikel 2

(1) Zu melden sind alle Geschäfte über Lieferungen, die zwischen dem 1. Januar 1969 und dem 31. Dezember 1969 erfolgen oder erfolgt sind.

(2) Die Meldungen sind spätestens 15 Tage nach dem Geschäftsabschluß an die Kommission abzusenden. Vor Inkrafttreten dieser Entscheidung abgeschlossene Geschäfte sind bis zum 28. Februar 1969 zu melden.

(3) Für die Meldungen sind Formulare gemäß den Anlagen zu dieser Entscheidung zu verwenden.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und am 31. Dezember 1969 außer Kraft.

Brüssel, den 7. Februar 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

---

[1] ABl. Nr. 36 vom 28. 2. 1967, S. 562/67.
[2] ABl. Nr. L 315 vom 31. 12. 1968, S. 1.
[3] ABl. Nr. 97 vom 26. 5. 1967, S. 1866/67.

ANLAGE 1

zur Entscheidung Nr. 239/69/EGKS

Meldendes Unternehmen
(Firma — Adresse)

Meldung eines Vertrages über die Lieferung von Steinkohle zur Herstellung von Hochofenkoks für die Stahlindustrie der Gemeinschaft (5)

Vordruck M
Lfd. Nr. (1) :
Datum (1) :

A. ERZEUGER

Förderland :

Unternehmen :

Zeche (2) :

Verladebahnhof oder -hafen :

Im Vertrag vorgesehene Gesamtmenge :

Lieferzeitraum :

Datum des Abschlusses :

B. EMPFÄNGER

Bestimmungsland :

Unternehmen :

Kokerei (2) :

Bestimmungsbahnhof oder -hafen :

C. PREISBERECHNUNG DES ERZEUGERS

Arten und Sorten			
Vertragsmengen für 1969			
Basismerkmale :			
— Aschegehalt			
— Feuchtigkeitsgehalt			
— Flüchtige Bestandteile			
Listenpreis/t			
Transportkosten			
Einstandspreis gemäß Preisliste			
Nachlaß			
davon Qualitätskorrektur			
Effektiver Einstandspreis			

D. PREISBESTANDTEILE ZUR BERECHNUNG DES NACHLASSES

Kokskohle aus (3)	
Art und Sorte	
Basismerkmale :	
— Aschegehalt	
— Feuchtigkeitsgehalt	
— Flüchtige Bestandteile	
Preis/t cif ARA	
Sonstiges (4)	
Transportkosten	
Einstandspreis Kokerei	

(1) Laufende Nummer und Datum der Meldung von dem meldenden Unternehmen anzugeben.
(2) Name und Ort.
(3) Herkunftsland angeben.
(4) Erläutern.
(5) Etwaige Änderungen und Ergänzungen eines gemeldeten Vertrages sind auch zu melden.

ANLAGE 2

zur Entscheidung Nr. 239/69/EGKS

Meldendes Unternehmen
(Firma — Adresse)

Meldung eines Vertrages über die Lieferung von Koks für die Versorgung der Hochöfen der Stahlindustrie der Gemeinschaft (4)

Vordruck C

Lfd. Nr. (1) :
Datum (1) :

E. ERZEUGER

Herkunftsland :

Unternehmen :

Kokerei (2) :

Verladebahnhof oder -hafen :

Im Vertrag vorgesehene Gesamtmenge :

Lieferzeitraum :

Datum des Abschlusses :

F. EMPFÄNGER

Bestimmungsland :

Unternehmen :

Hochofen (2) :

Bestimmungsbahnhof oder -hafen :

G. PREISBERECHNUNG DES ERZEUGERS

Körnungen			
Vertragsmengen für 1969			
Basismerkmale :			
— Aschegehalt			
— Feuchtigkeitsgehalt			
— Schwefelgehalt			
Listenpreis/t			
Transportkosten			
Einstandspreis gemäß Preisliste			
Nachlaß			
davon Qualitätskorrektur			
Effektiver Einstandspreis			

H. PREISBESTANDTEILE ZUR BERECHNUNG DES NACHLASSES

Koks, hergestellt aus	
Kohle aus (3)	
Körnung	
Basismerkmale :	
— Aschegehalt	
— Feuchtigkeitsgehalt	
— Schwefelgehalt	
Verkokungsort	
Preis/t ab Kokerei	
Transportkosten	
Einstandspreis Hochofen	

(1) Laufende Nummer und Datum der Meldung von dem meldenden Unternehmen anzugeben.
(2) Name und Ort.
(3) Herkunftsland angeben.
(4) Etwaige Änderungen und Ergänzungen eines gemeldeten Vertrages sind auch zu melden.